



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

19

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.05.12

Drucksachen-Nr.: V/704

Beschluss-Nr.: 420/28/12

Beschlussdatum: 10.05.12
m:

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 18.04.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) und (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.02 (GVObI. M-V S. 254), geändert durch Gesetz vom 17.03.09 (GVObI. M-V S. 282) und der §§ 3 und 5 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVObI. M-V S. 687), geändert durch Gesetz vom 16.12.10 (GVObI. M-V S. 690 und 712) wird durch die Stadtvertretung am 10.05.12 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl von Herrn Stefan Tober zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt Herrn Tober mit Wirkung vom 10.05.12 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 24.02.12 Kameraden Stefan Tober zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl des Ortswehrführers und seines Stellvertreters bedarf entsprechend § 12 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ortswehrführer und sein Stellvertreter sind nach § 12 (1) BrSchG für die Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.